

# **Erste Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung**

**Vom 21. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom [einfügen: Datum der Verordnung und Fundstelle im GVOBl. M-V] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

## **Artikel 1**

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7 Betretungsverbot**

Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38°C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.“

2. § 7a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7a Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz**

(1) Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz am 20. Mai 2021 unter 50, so gelten für die beruflichen Schulen ab dem 25. Mai 2021 und für die allgemein bildenden Schulen ab dem 26. Mai 2021 die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Der sich anschließende weitere Schulbetrieb richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5. Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 26. Mai 2021 die 7-Tage-Inzidenz unter 50, so gelten ab dem 27. Mai 2021 für diesen Landkreis bzw. diese kreisfreie Stadt die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Für den weiteren Schulbetrieb nach dem Einstieg in den Schulbetrieb gemäß § 7b gelten die Regelungen nach den Absätzen 2 bis 5. Unterschreitet in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 20. oder 26. Mai 2021 die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 nicht, sondern liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 100 oder weniger, gelten die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb. Liegt in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt an einem der auf den 26. Mai 2021 folgenden Tage die 7-Tage-Inzidenz unter 50, so gelten ab dem übernächsten Unterrichtstag die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(2) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz und § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 165 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 7c zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(5) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 100 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.“

3. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 7b wird § 7e.

b) Der neue § 7b wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 7b**

#### **Präsenzunterricht und Befreiungen von der Präsenzpflcht in den Landkreisen und kreisfreien Städten**

In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Schülerinnen und Schüler, die

aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.“

4. § 7c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Wechselunterricht an den Tagen in der Schule).“

5. § 7e wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 7e wird § 7f.

b) Im neuen § 7e werden in der Überschrift nach dem Wort „Präsenzpflcht“ die Wörter „bei einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger“ gestrichen.

6. In § 10 wird die Angabe „10. Juni 2021“ durch die Angabe „18. Juni 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Mai 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**